

Allgemeine Leistungsbedingungen für die Entsorgung/Verwertung von Abfallstoffen der 2M Entsorgung (Auftragnehmer)

1. Geltungsbereich

Den Vertragsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer liegen ausschließlich nachfolgende Allgemeine Leistungsbedingungen zugrunde.

Mit der Beauftragung erkennt der Auftraggeber an, dass die Allgemeinen Leistungsbedingungen des Auftragnehmers Vertragsbestandteil werden und eigene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers keine Gültigkeit haben; auch dann nicht, wenn er in einer Auftragsbestätigung oder anderen Schriftstücken hierauf Bezug genommen hat. Abweichende oder entgegenstehende Leistungsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer der Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Auftragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt mit den in der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot aufgeführten Leistungen ausschließlich den Auftragnehmer, der zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auch Dritte beauftragen kann.

Der Auftragnehmer ist bis zu dem im Angebotsschreiben angegebenen Datum an sein Angebot gebunden.

Der Vertragsabschluss bedarf der Auftragsbestätigung des Auftraggebers in Textform auf ein vorangegangenes Angebot des Auftragnehmers oder – sofern ein Angebot des Auftragnehmers nicht vorlag – einer Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Beginnt der Auftragnehmer mit den Ausführungen des Auftrags, so steht dies seiner Auftragsbestätigung gleich.

Die vom Auftraggeber gemachten Angaben zur Abfallqualität sowie die von den Genehmigungsbehörden erteilten Auflagen sind Vertragsgrundlagen.

Der Auftragnehmer übernimmt die Abfuhr der im Bereich des Auftraggebers anfallenden Abfallstoffe nach Maßgabe dieses Auftrages. Auftragsgegenstand sind ausschließlich diejenigen Abfallstoffe, die vom Auftraggeber näher bezeichnet sind. Andere als diese bezeichneten Stoffe dürfen nicht in die Behälter verfüllt werden.

3. Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer übernimmt als alleiniges Unternehmen die in dem Auftragschreiben aufgeführten Dienstleistungen für den Auftraggeber. Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Dienstleistung die Bereitstellung von Behältern/Container der im Auftrag festgelegten Art, Größe und Anzahl und/oder den Austausch bzw. die Umleerung sowie den Abzug der bereitgestellten Behälter am vereinbarten Standort und den Transport der Abfälle zur Verwertungs-/Beseitigungsanlage und/oder die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung/Beseitigung

der im Auftrag festgelegten und durch den Auftraggeber ordnungsgemäß deklarierten Abfälle und/oder sonstige Dienstleistungen.

Der Auftragnehmer handelt nach Weisung des Auftraggebers und ist zur Abgabe der notwendigen Erklärungen und Vornahmen der erforderlichen Handlungen im Rahmen der beleglosen Entsorgung ermächtigt. Die Zusammensetzung der Abfälle und die ordnungsgemäße Deklaration werden vom Auftragnehmer nur im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung geprüft.

Bei Änderungen gesetzlicher Entsorgungsregelungen, die zur Unzulässigkeit der bis dahin vorgenommenen Art und Weise der Entsorgung führen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur gesetzeskonformen Entsorgung. Dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.

Der Auftragnehmer bedient sich zur Dokumentation der Leistungen elektronischer Systeme, die den Ort und den Zeitpunkt der Leistungserbringung dokumentieren. Der Auftraggeber akzeptiert diese Daten als Nachweis zur Leistungserledigung.

Beim Einsatz von mobilen Pressen können die Füllstände automatisch erfasst und telematisch an den Auftragnehmer übermittelt werden. Für diesen Fall stimmt der Auftraggeber zu, dass der Abtransport der Pressen in dem Bereich des Füllstandes zwischen 80 und 100% erfolgt, ohne dass es einer separaten Beauftragung durch den Auftraggeber bedarf.

4. Obliegenheiten des Auftraggebers

Dem Auftraggeber obliegt die Schaffung aller Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung.

Der Auftraggeber hat die Abfälle vollständig und zutreffend zu deklarieren. Die Behälter sind ausschließlich mit den deklarierten Abfällen zu befüllen. Änderungen der Abfallzusammensetzung sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen

Die Abfälle gehen mit der Überlassung in einen Sammelbehälter, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug, in das Eigentum des Auftragnehmers über. Hiervon ausgenommen sind gefährliche Abfälle und jene Abfälle, die nicht der Deklaration entsprechen. Letztere können vom Auftragnehmer zurückgewiesen werden. Sofern eine Annahme bereits erfolgt ist, hat der Auftraggeber die falsch deklarierten Abfälle auf eigenen Kosten zurückzunehmen. Verweigert er die Annahme, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Abfälle zu entsorgen und Schadensersatz zu fordern.

Mängel hinsichtlich der Abfuhr und der Entsorgung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden, anzuzeigen. Der Auftraggeber trägt die Beweislast für die nicht erbrachten oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Leistungen des Auftragnehmers.

Nicht durch den Auftragnehmer verursachte Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrten sind kostenpflichtig.

5. Gestellung von Abfallbehältern

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber geeignete Behälter zur Sammlung der Abfallstoffe zur Verfügung. Diese Behälter verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers und werden gegen Berechnung einer Miete zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber hat für die Aufstellung des Behälters einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen (für LKW mit einem Gesamtgewicht bis zu 40 t). Ihm obliegt es, den Behälter an dieser Stelle zu befüllen, pfleglich zu behandeln, zu sichern und zu reinigen. Bedarf die Aufstellung des Behälters einer Sondernutzungserlaubnis (etwa bei Aufstellung im öffentlichen Straßenraum) so beschafft diese der Auftraggeber, der auch für die Einhaltung der Versicherungspflicht (z.B. Beleuchtung während der Dunkelheit) verantwortlich ist. Der Auftraggeber haftet für Schäden am Behälter oder bei Verlust desselben. Bei einer ordnungsgemäßen Gestellung bzw. Abholung des Behälters, haftet der Auftraggeber für etwaige Schäden an der Zufahrt und der Standfläche. Erforderliche Umladungen gehen dann zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, den Behälter gegen ein anderes Gefäß auszutauschen. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer berechtigt, den Behälter unverzüglich abzuholen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Schadenersatzansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit der Aufstellung des Behälters frei. Schäden an Behältern, die z.B. durch unsachgemäße Nutzung durch den Auftraggeber oder durch eine Verformung der Behälter aufgrund mechanischer Verdichtungen des Abfalls entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Behälter ordnungsgemäß bis maximal höchstens zur Ladekante zu befüllen und die in den Befüllungsrichtlinien aufgeführten maximalen Gewichte der jeweiligen Behälter einzuhalten. Bei Umleerbehältern für gemischte Abfälle gilt ein max. Befüllgewicht von 150 kg/m³. Kosten, die durch Herstellung der Transportfähigkeit und aufgrund erhöhter Entsorgungskosten entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen (siehe Merkblatt zur Gestellung von Abfallcontainern).

6. Abfuhr- und Beseitigungspflicht/abfallrechtliche Verantwortung

Der Auftragnehmer führt den im Auftrag des Auftraggebers festgelegten Transport der Abfälle und/oder die gesetzeskonforme Verwertung/Beseitigung der Abfälle durch.

Die Pflicht des Auftragnehmers ruht, solange die Entsorgung aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Streik, Demonstration etc.) nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Die Pflicht ruht gleichfalls, wenn bei Abschluss dieses Vertrages vorkommende bzw. vorausgesetzte Entsorgungsmöglichkeiten dem Auftragnehmer in Zukunft nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Solange die Pflicht zur Übernahme der Abfallstoffe ruht, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abfallstoffe auf eigene Kosten unter Verwendung der ihm überlassenen Behälter durch Dritte zu entsorgen oder verwerten zu lassen. Ist das Leistungshindernis innerhalb von drei Monaten seit Anzeige nicht ausgeräumt, sind beide Seiten zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Schadensersatz- oder Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen.

7. Termine

Bei Nichteinhaltung der Termine durch den Auftragnehmer gilt folgendes: Falls die Verzögerung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, bleibt der Vertrag mit allen Rechten und Pflichten bestehen. Bei einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzögerung hat der Auftraggeber das Recht, dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf den Vertrag zu kündigen. Alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei

denn, die Nichteinhaltung der Termine durch den Auftragnehmer ist auf Vorsatz oder große Fahrlässigkeit zurückzuführen.

8. Vergütungsanpassung

Ändern sich die der Preiskalkulation des Auftragnehmers zugrunde liegende Kosten, so erhöht bzw. ermäßigt sich der Preis beginnend mit dem auf die Anzeige der Kostenänderung folgenden Kalendermonat entsprechend.

Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstiger Abgaben, so kann der Auftragnehmer vom Zeitpunkt der Veränderung an eine, den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung, verlangen.

9. Vertragsdauer/Vertragsende

Der Vertrag wird für zwei Jahre fest abgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Er verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vom Auftraggeber drei Monate vor Ablauf der jeweils aktuellen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang der Kündigungserklärung beim Auftragnehmer an.

Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Verfahrensabweisung mangels Masse gem. § 26 InsO
- wenn für den Auftraggeber eine Warenkreditversicherung nicht mehr abgeschlossen werden kann
- wenn wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird.

Wird ein Vertrag beendet, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Aufwand für den Abzug der Behälter zusätzlich zu den vertraglichen Vereinbarungen dem Auftraggeber zu belasten.

10. Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Mangels fehlender Vereinbarung beziehen sich die Preise lediglich auf die eigenen Leistungen des Auftragnehmers, umfassen also nicht etwaige bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter. Diese Kosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Vereinbarte Leistungsrythmen sind bindend, Leerfahrten sind kostenpflichtig. Die Rechnung über die vereinbarten Dienstleistungen wird monatlich oder wie vereinbart ausgestellt und ist sofort nach Empfang ohne Abzug zu bezahlen. Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist stehen dem Auftragnehmer ab Zugang der ersten Mahnung beim Auftraggeber, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontzinssatz der Deutschen Bundesbank zu. Soweit nicht anders vereinbart, gilt das Bankeinzugsverfahren.

11. Verlängerter Eigentumsvorbehalt/Weiterverarbeitungs Klausel

Das Eigentum an gelieferten Waren des Auftragnehmers geht erst mit vollständiger Bezahlung und Übergabe auf den Käufer über. Bei Weiterverarbeitung der Wertstoffe wird der Auftragnehmer die neue, durch die Verarbeitung entstandene Sache im Wege des antizipierten Besitzkonstituts übereignet. Für den Fall der Veräußerung wird dem Auftragnehmer die daraus resultierende Forderung im Voraus abgetreten. Die Abtretung wird mit Übereignung/Untergang wirksam.

12. Datenspeicherung/Datenschutz

Der Auftragnehmer sichert zu, sämtliche Daten, die zur Erstellung von Angeboten, zum Vertragsabschluss und zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages erforderlich sind und dazu erfasst wurden, gemäß der jeweils aktuellen Fassung der EU-Grundverordnung Datenschutz (DS-GVO) des Bundesdatenschutzgesetzes zu behandeln.

13. Haftung

Sollte der Auftragnehmer, aus welchem Grund auch immer, zum Schadensersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich seine Haftung der Höhe nach auf eine Monatsvergütung; diese Beschränkung gilt nicht, sofern der Auftragnehmer, seine gesetzliche Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

14. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden, sowie nachträgliche Vertragsveränderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Dieses gilt nicht für bereits mit diesem Vertrag vereinbarte aber der Höhe nach noch nicht feststehende Vergütungsanpassungen.

15. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Fall in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird; das gleiche gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit dieses zulässig ist, der Geschäftssitz des Auftragnehmers vereinbart.

Rheine, im April 2020